



Einwohnergemeinde Tenniken

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

(in Kraft seit 08.09.1998)

Synopse

Neu	Alt	Bemerkungen
Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Tenniken, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1979 ¹ , beschliesst:	Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Tenniken, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1979, beschliesst:	Keine Änderung
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen	Keine Änderung
<p>§1 Geltungsbereich</p> <p>¹Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996 ²</p> <p>² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder ab Eintritt in den Kindergarten und die Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Altersjahres gemäss Beitrittsbedingungen § 6 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz.</p>	<p>Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.</p> <p>Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst auch die Kinder des Kindergartens.</p>	
<p>§2 Zuständigkeit des Gemeinderates</p> <p>Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.</p>	<p>Zuständigkeit des Gemeinderates</p> <p>Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.</p>	
Aufgehoben	<p>Aufgaben der Ortsschulpflege</p> <p>Die Ortsschulpflege koordiniert mit dem Leiter der KJZ Tenniken die Orientierung der Eltern der in den Kindergarten und in die Schule eintretenden Kinder und der Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege.</p>	

<p>§ 3 Administrative Belange</p> <p>¹ Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit Zahnärzten und Zahnärztinnen, den Rechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung sowie den Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst ist die Gemeindeverwaltung zuständig.</p> <p>² Das Schulsekretariat der Primarschule orientiert die Eltern der in den Kindergarten bzw. die Schule eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege.</p> <p>³ Die Gemeinde erfasst die der Kinder- und Jugendzahnpflege beitretenden Kinder sowie die von den Eltern getroffene Wahl des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin.</p>		<p>Neu</p>
<p>§4 Aufgaben der Eltern</p> <p>Die Eltern melden dem Leiter der KJZ Tenniken den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.</p>	<p>Aufgaben der Eltern</p> <p>Die Eltern melden dem Leiter der KJZ Tenniken den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.</p>	
<p>§5 Kommunale Kontrollen und Prävention</p> <p>Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.</p>	<p>Kommunale Kontrollen und Prävention</p> <p>Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.</p>	
<p>B. Finanzielles</p>	<p>B. Finanzielles</p>	

geändert

§ 6 Subventionsregeln

¹ An die Kosten von subventionsberechtigten Leistungen (§ 10, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) kann – je nach Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten sowie der Kinderzahl – ein Gemeindebeitrag gewährt werden. Dieser Gemeindebeitrag kann zwischen 10 % und 95 % der Behandlungskosten betragen.

² Der Gemeinderat regelt die Berechnung in einer separaten Verordnung.

Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlungen und der Kieferorthopädie

- 1 Als Grundlage dient § 15 Absatz 1 bis 3 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996².
- 2 An die Behandlungskosten für subventionsberechtigte Massnahmen wird abgestuft nach dem Staatssteuereinkommen der Eltern (ohne Kinderabzug)* und der Kinderzahl ein Subventionsbeitrag gewährt.
- 3 Bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als Fr. 100'000.-- werden keine Subventionsbeiträge gewährt.
- 4 Die Subventionsbeiträge sind wie folgt geregelt:**

<u>Steuereinkommen</u>	<u>1 Kind</u>	<u>2 Kinder</u>	<u>3 Kinder und mehr</u>
Fr.	%	%	%
0 - 51'000	30	35	40
51'001 - 57'000	25	30	35
57'001 - 63'000	20	25	30
63'001 - 69'000	15	20	25
69'001 - 75'000	10	15	20
75'001 und mehr	-	-	-

*Aenderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Dezember 2001

** Aenderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1. Juni 2010, in Kraft ab 1. Januar 2011

<p>§ 7 Anwendung des Subventionsschlüssels ¹ Der Subventionssatz wird von der Gemeindeverwaltung nach den letzt-verfügbaren definitiven Staatssteuerfaktoren der Eltern festgesetzt.</p> <p>² Bei der Quellensteuer unterliegenden Eltern werden die Einkommensverhältnisse bei der kantonalen Steuerverwaltung eingeholt.</p> <p>³ In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch einen höheren Gemeindebeitrag bewilligen.</p>		Neu
<p>C. Schlussbestimmungen</p>	<p>C. Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden Beschlüsse und Weisungen der Gemeinde aufgehoben.</p>		Neu
<p>§ 9 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Es findet auf alle zahnärztlichen Behandlungskosten Anwendung, die nach dem 1. Januar 2025 der Kinder- und Jugendzahnpflege in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft.</p>	
	<p>Die Einwohnergemeinde Tenniken hat das vorstehende Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege am 15. Juni 1998 beschlossen.</p>	
	<p>Die Einwohnergemeinde Tenniken hat das vorstehende Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege am 15. Juni 1998 beschlossen.</p> <p>IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG</p>	

	<p>Mit Verfügung Nr. 200 vom 08.09.1998 durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.</p>	
--	---	--